



**Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •  
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Verein für Geflügelzucht Osterode u. U. von  
1890 e. V.

Herrn Timo Hampel  
Bachstraße 47  
37197 Hattorf am Harz

Bearbeitet von  
Frau Arntken

Telefax  
(0441) 57026179

E-Mail  
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.3-42120/02-2024 G 07

Durchwahl  
(0441) 57026-276

Oldenburg  
16.09.2024

**Tierseuchenbekämpfung;  
Rassegeflügelshow vom 26.-27.10.2024 in Osterode (Förster Straße 153)**

Sehr geehrter Herr Hampel,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)\* für die Veranstaltung vom 26.-  
27.10.2024 ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung wird die Durchführung der  
Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)\* und § 7 der  
Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) mit Auflagen versehen, die im Folgenden einschließlich  
der rechtlichen Bestimmungen aufgeführt sind:

**I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:**

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige  
Veterinäramt des Landkreises Göttingen. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste  
sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Geflügels mit Angabe zur/zum Besitzer\*in und  
Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV\* ist dem zuständigen  
Veterinäramt vor dem Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Zur Veranstaltung kommendes Geflügel (außer Küken) muss mit nummerierten Marken oder  
Fußringen dauerhaft gekennzeichnet sein.
3. Alle zur Veranstaltung kommendes Geflügel ist beim Einlass tierärztlich zu untersuchen.
4. Ändert sich infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus des  
Geflügels derart, dass die Voraussetzungen für das Verbringen zur Veranstaltung nicht mehr  
gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren/dessen Vertreter\*in verpflichtet, die  
Veranstaltungsleitung von der veränderten Seuchenlage unverzüglich zu unterrichten. Das  
Geflügel wird zur Veranstaltung nicht zugelassen.
5. Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie  
Geflügel ohne erforderliche Bescheinigungen ist zurückzuweisen.



Dienstgebäude u.  
Paketanschrift  
Stau 75  
26122 Oldenburg  
Internet  
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift  
Postfach 92 62  
26140 Oldenburg  
E-Mail  
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon  
0441 57026-0  
Telefax  
0441 57026-179

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr  
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren

Bankverbindung  
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

6. Aussteller\*Innen und mit der Pflege des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung des Geflügels, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Geflügel oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Göttingen oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Krankes oder ansteckungsverdächtiges Geflügel sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieses Geflügels entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber des Landes Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Das für die Veranstaltung bestimmte Geflügel darf während des Transportes nicht mit anderem Geflügel, insbesondere Geflügel mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport des Geflügels erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Göttingen dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung des Geflügels benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Göttingen zu reinigen und zu desinfizieren.

## **II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:**

1. Geflügel darf nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
  - a) in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten ausgebrochen sind oder der Ausbruch zu befürchten ist;
  - b) in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist;
  - c) dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrzone befindet;

d) dessen Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:
  - Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
  - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
  - Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
  - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
  - Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.

3. Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass das zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Göttingen bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.
4. Enten und Gänse müssen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung von Wassergeflügel mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.
5. Geflügel aus anderen Mitgliedsstaaten, welches für die Veranstaltung bestimmt ist, muss von einer Veterinärbescheinigung gemäß dem entsprechenden Muster der DeIVO 2021/403 begleitet sein.
6. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:
  - Angabe der Tierart
  - Anzahl der abgegebenen Tiere
  - Angabe der Kennzeichnung
  - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des Verkäufers
  - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Käuferin/des Käufers

Diese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Göttingen auf Verlangen vorzulegen.

7. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

- a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder
  - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Verbot hinsichtlich des Verbringens von Geflügel festgelegt wird.
8. Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG\* unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen
9. Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
10. Der Erlass dieser Anordnung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

### **Begründung:**

#### Zu I.1. – 10.:

Aufgrund Ihrer Anzeige wurde die o. g. Veranstaltung durch das LAVES als zuständige Behörde gem. § 2 Nr. 7 der ZustVO-Tier mit Auflagen versehen, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten von Landtieren in der Definition des Artikel 4 Nr. 5 der VO 2016/429\* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

#### Zu II 1. – 7.:

Zur Veranstaltung (wie oben angezeigt) kommen Tiere aus unterschiedlichen Betrieben, mit teilweise unterschiedlichem Gesundheitsstatus an einem Ort zusammen und werden danach wieder in die Herkunftsbetriebe oder sogar in neue Betriebe verbracht. Vor dem Hintergrund der Tierseuchenbekämpfung müssen Auflagen erteilt werden, die die Aufrechterhaltung des Gesundheitstatus sicherstellen und eine Ausbreitung von seuchenhaften Erkrankungen verhindern sollen.

#### Zu 8.:

Der Auflagenvorbehalt ergeht gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG\*, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zu ermöglichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die zuständige aus tierseuchenrechtlicher Sicht weitere Regelungen treffen möchte.

#### Zu 9.:

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG\*, um jederzeit eine Anpassung an geänderte wirtschaftliche bzw. rechtliche Rahmenbedingungen sicherstellen zu können. Auch hat die zuständige Behörde damit die Möglichkeit, bei dem Ausbruch einer in Bezug auf die Veranstaltung relevanten Tierseuche oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides regulierend einzugreifen.

#### Zu 10.:

Aufgrund Ihrer Anzeige in Bezug auf die o. g. Veranstaltung mussten Auflagen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erteilt werden. Aus diesem Grund sind von Ihnen auch die Kosten für

dieses Verfahren zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 12 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)\* in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)\*.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen eingelegt werden. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person sig-niert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Arntken

### **Fundstellen**

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV)
- DeIVO (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
- VO (EU) 2016/429 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)
- Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

\* alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung

### **Hinweis für Tauben**

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

### **Weitere allgemeine Hinweise**

Bitte informieren Sie die Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung über die o. g. Bestimmungen und Auflagen.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter\*Innen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Göttingen.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG\* i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV\* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (Dreißigtausend Euro) geahndet werden.